

Aufstieg und Krise: Wirkung der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit auf Ungarn

Kriszta Kovács / Gábor Attila Tóth

Dieser Artikel vergleicht die Vergangenheit und Gegenwart der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Institution und Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Er besteht aus vier Teilen: Zuerst werden die wichtigsten Standpunkte innerhalb der Diskussion nachvollzogen, die sich um die Frage der Legitimität der richterlicher Kontrolle von gesetzgeberischen Entscheidungen entsponnen hat. Im anschließenden Teil wird dargestellt, inwiefern die Schaffung eines von dem normalen Instanzenzug getrennten Verfassungsgerichts in Ungarn im Jahre 1989 dem Modell der deutschen Nachkriegstradition folgte. Das Verfassungsgericht Ungarns orientierte sich, wie der dritte Teil zeigt, während der zwei Jahrzehnte seines Bestehens kontinuierlich an der Verfahrensweise und an den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Der letzte Teil des Artikels vergleicht die 2010 veränderten Kompetenzen des ungarischen Verfassungsgerichts, zu dem seitdem auch eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann, mit der erneut als Referenz dienenden deutschen Lösung. Der Beitrag zeigt, dass die allgemein verbreitete Meinung differenziert betrachtet werden muss, wonach der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit das deutsche Modell zugrundeliegt. Es wird argumentiert, dass das deutsche institutionelle Modell und die Urteilspraxis des Bundesverfassungsgerichts in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr darstellen als eine reine Bezugsgrundlage.

This chapter compares the past and present of the Hungarian Constitutional Court with the institutional design and practice of the German Federal Constitutional Court. It consists of four parts. The first part sets out the main positions in the theoretical discussion on how judicial review can be justified in a democratic system. The second part shows that, in the process of political transition in 1989, in establishing a separate constitutional court, the authors of the Hungarian constitution partly followed the German model. In the first two decades of adjudication, the Hungarian Constitutional Court took account of the procedural and substantive solutions developed by the German Federal Constitutional Court. This is shown in the third part of the text. The final part of the chapter compares the new competence of the Hungarian Constitutional Court to hear full constitutional complaints introduced in 2011 with its German counterpart. The chapter qualifies the widely-held view that Hungarian constitutional adjudication is closely based on the German model. It argues that the German institutional model and the case-law of the German Federal Constitutional Court served in the majority of the cases as little more than a simple point of reference.

In Ungarn finden zurzeit tief greifende Veränderungen statt: Die im Zuge der Wahlen des Jahres 2010 zustande gekommene parlamentarische Zweidrittelmehrheit des rechts-konservativen Bundes Junger Demokraten (FIDESZ) unter ihrem Vorsitzenden und derzeitigen Ministerpräsidenten von Ungarn Viktor Orbán hat das Verfassungssystem umgeformt. Die verschiedenen Änderungen der aus dem Jahr 1989 stammenden Verfassung nach den Wahlen, das Inkrafttreten des neuen Grundgesetz Ungarns (UGG) im Jahre 2011 sowie das im Jahr 2012 in Kraft getretene Verfassungsgerichtsgesetz (UVerfGG)¹ haben den Charakter der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit weitgehend umgestaltet. Verändert wurden zunächst die Regelungen zur Kandidatur und Wahl der Verfassungsrichter, später auch diejenigen, die sich auf die Wahl des Verfassungsgerichtspräsidenten beziehen. Die Folge war, dass die derzeitige parlamentarische Mehrheit ohne Hindernisse ihre Kandidaten in die Institution wählen kann (zuvor mussten sie sich während der Kandidaturphase mit der Opposition einigen) sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichts bestimmen kann (zuvor wählten die Verfassungsrichter ihren Präsidenten selbst).² Auch verlor das ungarische Verfassungsgericht (UVerfG) einen bedeutenden Teil seiner Kompetenzen hinsichtlich der Kontrolle der sich auf Haushalt und Steuern beziehenden Gesetze. Gleichzeitig erweiterte die parlamentarische Mehrheit die Größe des Richtergremiums um sieben Mitglieder. Als bedeutsamste prozessuale Modifizierungen sind anzusehen, dass die Möglichkeit einer *actio popularis* gestrichen und die der Verfassungsbeschwerde erweitert wurde. Obwohl im Zuge der Veränderungen auch die Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit überhaupt in Frage gestellt wurde, verblieb schließlich das UVerfG – nach einer bedeutenden Veränderung seiner Kompetenzen – im Institutionengefüge des UGG.³

In diesem Beitrag vergleichen wir skizzenhaft die Vergangenheit und die Gegenwart der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Institution und Praxis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Dafür gibt es gute Gründe, denn das deutsche Verfassungsgericht diente im Jahre 1989 und auch 2011 dem ungarischen Gesetzgeber – zumindest auf den ersten Blick – als Vorlage, tatsächlich – dies wird dieser Beitrag zeigen – jedoch eher als modellhafte Bezugsgrundlage. Unser Artikel besteht aus vier Teilen. Zuerst werden die wichtigsten Standpunkte zu der Frage dargestellt, wie sich die richterliche Kontrolle von gesetzgeberischen Entscheidungen legitimieren lässt (I). Sie beschäftigt Wissenschaftler weltweit seit den Anfängen der Verfassungsgerichtsbarkeit, so auch in Deutschland und Ungarn. Im sich anschließenden Teil wird nachvollzogen, inwiefern man 1989 im Zuge des Übergangs vom autoritären Regime zur Demokratie der

1 Gesetz Nr. CLI/2011 über das Verfassungsgericht.

2 Ausführlicher siehe Kovács/Tóth 2011.

3 Ausführlicher siehe Lembcke/Boulanger 2012.

deutschen Nachkriegstradition folgte, als das UVerfG als ein vom normalen Instanzenzug getrenntes Verfassungsgericht geschaffen wurde (II). Das UVerfG verfolgte während der zwei Jahrzehnte seines Bestehens kontinuierlich die Verfahrensweise und die Entscheidungen des als Vorbild dienenden BVerfG. Dies wird im dritten Teil des Beitrags dargestellt (III). Der letzte Teil vergleicht die neue Kompetenz des im Jahre 2011 modifizierten UVerfGs, die Verfassungsbeschwerde, mit der neuerlich als Referenz dienenden deutschen Lösung (IV). Im Wesentlichen möchten wir in unserem Beitrag die allgemein verbreitete Annahme relativieren, dass der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit das deutsche Modell zugrundeliegt. Wir stellen die Behauptung auf, dass auf das deutsche institutionelle Modell und die Urteilspraxis des BVerfGs zwar regelmäßig Bezug genommen wird, inhaltlich aber, sowohl was die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit durch das UVerfGG wie auch in die Rechtsprechung des UVerfG selbst anbelangt, vom deutschen Modell in wesentlichen Punkten abgewichen wird.

I. Die Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit

Das ungarische Parlament begründete die Einschränkung der Kompetenz des UVerfG im Jahre 2010 damit, dass

(...) in den Jahren nach dem Systemwechsel, in der ersten rechtsstaatlichen Phase, ein großer Bedarf nach der rechtssentwickelnden, verfassungsstärkenden Rolle des Verfassungsgerichts bestand. Nach der Verfestigung des Rechtsstaats ist eine solche umfassende Kompetenz der Verfassungsgerichtsbarkeit in der heutigen Zeit unbegründet.⁴

Der Standpunkt, dass in einer Demokratie keine Verfassungsgerichtsbarkeit notwendig ist, ist nicht ungewöhnlich. Der Diskurs um die Legitimation und Notwendigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit entstand sogar gleichzeitig mit der Ausgestaltung richterlichen Verfassungsschutzes. Die Frage ist also auch heute noch aktuell: Wer ist der Hüter der Verfassung?

(1) In unseren Tagen ist Jeremy Waldron einer der bedeutendsten Vertreter der Ansicht, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit unvereinbar mit dem Prinzip der demokratischen Selbstregierung des Volkes ist. Seiner Meinung nach verbirgt die gesetzeskontrollierende Kompetenz des nicht direkt gewählten Richtergremiums die Konflikte, die einige schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen (zum Beispiel bei der Diskussion um das Dilemma der Abtreibung oder um die Todesstrafe) wirklich zugrunde liegen. Die bei solchen moralischen Angelegenheiten unvermeidbare gesellschaftliche Spaltung sei auch gerichtsintern vorhanden.

4 Begründung des Gesetzes Nr. CXIX/2010 zur Modifizierung des Gesetzes zur Verfassung der Republik Ungarn.

den, während gleichzeitig die Entscheidung im Netz der Präzedenzfälle, Rechts-
texte und Analysen gefangen sei. Deshalb könne ein Gericht keine überzeugende
und legitime Antwort darauf geben, warum es in einem bestimmten Fall zu einer
Schlussfolgerung gekommen ist, die im Widerspruch zur Ansicht der parlamen-
tarischen Mehrheit steht. Laut Waldron wäre deshalb der Schutz der Grundrechte
bei einem bestimmungsgemäß arbeitenden Parlament in den besseren Händen.
Dieses entscheide auf der Grundlage eines allgemeinen und gleichen Stimm-
rechts, sei gegenüber den Wählern verantwortlich und könne schließlich eine
transparente und umfassende Deliberation über die öffentlichen Angelegenheiten
leisten.⁵

In der ungarischen Rechtstheorie ist die Rezeption des Waldron'schen Stand-
punkts eng mit dem Namen Tamás Györfi verbunden. Nach dessen Meinung
kommt dem Gesetzgeber und nicht den Verfassungsrichtern die mit der Verfas-
sungsauslegung einhergehende Rolle des Moralschiedsrichters zu.⁶ Der engagier-
teste, sich eher auf Carl Schmitt stützende Kritiker der Verfassungsgerichtsbar-
keit ist Béla Pokol. Seit Anfang der neunziger Jahre bis zu seiner Wahl zum
Verfassungsrichter im Jahre 2011 hat er in zahlreichen Publikationen die
Meinung vertreten, dass ein über gesetzesannullierende Kompetenzen verfügen-
des Verfassungsgericht und besonders eine die Grundrechte schützende ‚aktivis-
tische‘ Praxis antidemokratisch seien.⁷

(2) Im Gegensatz dazu legitimiert gemäß dem klassischen normativen Stand-
punkt gerade der Schutz der Rechte des Einzelnen und der Minderheiten das Be-
stehen von Verfassungsgerichten. Schon der geistige Vater des österreichisch-
deutschen Institutionsmodells, Hans Kelsen, behauptete, dass Verfassungsgerich-
te dazu dienen könnten, politische Mehrheiten zur Wahrung der Rechte der Min-
derheiten zu verpflichten.⁸

(3) Einer der einflussreichsten Standpunkte der modernen Fachliteratur zur
Verfassungstheorie gründet sich auf einen Kompromiss zwischen beiden Ansich-
ten: Seine Vertreter gehen davon aus, dass das majoritätsorientierte Demokratie-
prinzip und das Verfassungsmäßigkeitsprinzip, das den Schutz von Minderheiten
verlangt, ungewollt in einem Spannungsverhältnis oder sogar in einem grund-
sätzlichen Konflikt miteinander stehen. Die einzige Lösung dieser *counter-
majoritarian difficulty* bestehe in dem Kompromiss, dass die Gesetzgebung zwar
gemäß dem Mehrheitsprinzip erfolgt, der die Rechte des Einzelnen garantierende

5 Waldron 1999; Waldron 2006: 1353.

6 Györfi 2012: 33 ff.

7 Siehe zum Beispiel Pokol 1991; Pokol 1992. Für Béla Pokol besteht der richterliche ‚Ak-
tivismus‘ darin, dass die Rechtsprechung keine positivrechtlichen Grundlagen, sondern
das ‚Gefühl der Gerechtigkeit‘ zur Grundlage habe.

8 Kelsen 1976: 103 ff.

Verfassungsschutz hingegen in den Händen nicht (direkt) gewählter Richter liegt.⁹ Im Ungarn der neunziger Jahre wurde die Kompromissthese unter anderem von Gábor Halmai und Peter Paczolay vertreten.¹⁰

Wenn die Verfassungsgerichtsbarkeit die notwendige Beschränkung der Durchsetzung demokratischer Prinzipien bedeutet, dann stellt sich des Weiteren die Frage, ob ihre Kontrollbefugnis nur prozedurale Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens umfassen soll oder auch inhaltliche. Bekannt ist John Hart Elys' Auffassung, nach der gerade die Sicherung des demokratischen Verfahrens die Verfassungsgerichtsbarkeit legitimiert. Die entsprechend ausgestaltete und in Grenzen gehaltene richterliche Kontrolle garantiere nämlich, dass die angenommenen Regelungen wirklich dem Standpunkt der Mehrheit entsprechen. Innerhalb dieses Modells ist die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht auf das Ergebnis der Rechtsetzung, das heißt auf deren Inhalt ausgerichtet, sondern auf das Verfahren: Es sei die Aufgabe des Verfassungsgerichts, zu kontrollieren, ob der Gesetzgeber die Verfahrens- und Kompetenznormen eingehalten und alle wichtigen Interessen berücksichtigt habe.¹¹

Die in der Hauptströmung der Kompromissthese zu findenden Theoretiker geben sich aber nicht mit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle des Normsetzungsverfahrens zufrieden, sondern fordern auch die materiellrechtliche Kontrolle der Mehrheitsgesetzgebung. Gemäß dieser Auffassung muss das Ergebnis einer Verfassungsrechtsprechung eine durch verfassungsmäßige Prinzipien und Rechte beschränkte Demokratie sein.

Auch in der deutschen juristischen Literatur ist die herrschende Meinung, dass in einer Demokratie vor allem das Mehrheitsprinzip die politische Macht legitimiert.¹² Die Verfassungsgerichtsbarkeit sei jedoch mit dem Mehrheitsprinzip vereinbar, da die Verfassungsrichter am Ende eines demokratischen Kandidatur- und Wahlverfahrens ihre Mandate vom Parlament erhalten und es sei in diesem Sinne von großem Vorteil, dass das Interesse an einer Wiederwahl ihre rechtlichen Entscheidungen nicht beeinflussen kann.¹³ Außerdem könnten die zum Schutz der Verfassung berufenen Richter die Bürger vor der öffentlichen Gewalt

9 Bickel (1962) führte den Begriff der *counter-majoritarian difficulty* in die verfassungsrechtliche Literatur ein.

10 Siehe zum Beispiel Paczolay 1993; Halmai 1994.

11 Ely 1980, Kap. 5, 6: 105 ff. Obwohl dieser Standpunkt von der amerikanischen Gesellschaftsstruktur und dem Mehrheitswahlrecht ausgeht, kann der Schutz des demokratischen Verfahrens auch allgemeiner aufgefasst werden und an die Verhältnisse der europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit angepasst werden; Möllers 2011: 334 ff.

12 Brünneck 2006: 25 ff.

13 Brünneck 2006: 31 f.; Möllers 2011: 359 ff.

schützen, wenn diese für den Mehrheitswillen, der ihr Verbleiben an der Macht gefährdet, nicht mehr offen ist.¹⁴

Ein weiteres oft vorgebrachtes Argument zugunsten der materiellen Verfassungsgerichtsbarkeit ist, dass Verfassungsgerichte durch die Bindung an juristische Methoden der Normauslegung zu einer Argumentation gezwungen würden, die strengen Anforderungen an Konsistenz genügen müsste. Sie gelangten deshalb im Idealfall zu einer widerspruchsfreien Auslegung der in der Verfassung enthaltenen Normen. Die Möglichkeit einer öffentlichen Kritik der Entscheidungen gewährleiste darüber hinaus eine Rückkoppelung der Verfassungsgerichtsbarkeit an den demokratischen Politikprozess. Das heißt, die Richter unterstützen – obwohl sie von den Wählern nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten – einer demokratischen Kontrolle.¹⁵ Zudem seien die parlamentarischen Vertreter in Bezug auf richterliche Entscheidungen nicht ohne Handhabe. Die zur Verfassungsänderung berechtigte Mehrheit könne nämlich letztendlich die der Entscheidung zugrundeliegenden Verfassungsnormen ändern. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass die Verfassung als Grundnorm ihre Funktion nicht erfüllen kann, wenn eine solche Veränderung sehr leicht ist.¹⁶

Auf der Basis der Kompromissthese ist die wichtigste Aufgabe der Verfassungsgerichte der Schutz der Grundrechte des Einzelnen. Bei den Grundrechten handelt es sich, einem materiellen Verfassungsverständnis folgend, um in der Verfassung anerkannte moralische Rechte, mit deren Hilfe der Bürger gegenüber der staatlichen Willkür auftreten kann, und nicht einfach um vom Gesetzgeber statuierte Rechte.¹⁷ Im letzten Fall könnte die Aufgabe des Verfassungsgerichts nämlich nur der richterliche Schutz der Bürgerrechte vor dem Eingriff der vollstreckenden Macht sein, nicht aber die Kontrolle der Gesetzgebung.¹⁸ Ein Verfassungsgericht mit einem derartig eingeschränkten Mandat ist heute praktisch unvorstellbar. Es lässt sich eher beobachten, dass die Verfassungsgerichte die Grundrechte nicht nur gegenüber der öffentlichen Gewalt sondern auch gegenüber anderen Bürgern durchsetzen.

Was die praktische Umsetzung der Legitimierungsprinzipien betrifft, zeigen deutsche und ungarische Erfahrungen allerdings, dass auch die Verfassungsrichter den Interessen der gesellschaftlichen Minderheiten häufig nicht offen gegenüberstehen. So führt zum Beispiel Christoph Möllers aus:

14 Kis 2009; siehe auch Schäffer 2006: 138 ff.

15 Zu den Perspektiven des öffentlichen Diskurses siehe vor allem Habermas 1992; hierzu siehe Sajó 1994a.

16 Siehe Möllers 2011: 329 ff.

17 Vgl. Wahl 1979.

18 Hierzu ausführlicher Möllers 2011: 344 ff..

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Religionsfreiheit schützte lange Zeit in rechtsvergleichend großzügiger Art und Weise das Handeln christlicher Mehrheitsmilieus. Als sich Muslime mehr und mehr auf die Religionsfreiheit zu berufen begannen, wurde dieser Schutz beschränkt.¹⁹

Ähnliches kann über die ungarische verfassungsgerichtliche Praxis gesagt werden: Während das Gericht auf die Interessenverletzung der gesellschaftlich eingebetteten historischen Kirchen besonders empfindlich reagierte, zeigte es sich gegenüber den Problemen der größten ungarischen Bevölkerungsminderheit, der Roma, im Zusammenhang mit grundrechtsverletzender Diskriminierung nicht offen.²⁰

(4) Das Konzept der Partnerschaft-Demokratie stellt eine Verbesserung der Kompromissthese dar. Seine Vertreter zweifeln daran, dass das Mehrheitsprinzip zu den demokratischen Werten gehört. Laut Ronald Dworkin, der diese Theorie entwickelt hat, und János Kis, der die Theorie in Ungarn fortdenkelt, folgt die verfassungsmäßige Beschränkung der Mehrheitsentscheidung sogar aus dem Wert der Demokratie selbst. Die Demokratie sei die auf der Forderung nach gleichberechtigter Achtung und Respekt vor den Menschen beruhende, in einer Partnerschaft verwirklichte Selbstregierung einer Gemeinschaft. Die Mitglieder der politischen Gemeinschaft stehen für Dworkin dann in einer partnerschaftlichen Beziehung zueinander, wenn bei der politischen Entscheidungsfindung eines jeden Schicksal genauso viel zählt wie das aller anderen, die von der Entscheidung betroffen sind. Daneben muss die politische Gemeinschaft allen die gleiche Anerkennung zollen und muss die Meinung eines jeden Einzelnen respektieren. Die partnerschaftliche Demokratie verlange solche Institutionen, mittels derer die in einer politischen Entscheidung überstimmten Bürger bei der Regierung Rechenschaft hinsichtlich der Einhaltung dieser Prinzipien erzwingen könnten. Die richterliche Kontrolle der Gesetze und die unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit arbeiteten als solche Institutionen, das heißt, als Forum für die oben genannten Prinzipien und als Bremse der parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen.²¹

Die verfassungsmäßigen Beschränkungen der Mehrheitsentscheidungen werden auf diese Weise als demokratische Selbstbeschränkung der Mehrheit verstanden. Wie in der Odyssee sich Odysseus von seinen Begleitern an den Mast fesseln ließ, um nicht von den unwiderstehlichen Gesängen der Sirenen geleitet in den Untergang gelockt zu werden, so bindet sich eine Gemeinschaft mit der Anerkennung der von ihr selbst als fundamental eingeschätzten moralischen

19 Möllers (2011: 342 f.) verweist auf BVerfGE 24, 236 (1968) – Lumpensammler und BVerfGE 104, 337 (2002) – Schächten.

20 Tóth 2010.

21 Dworkin 1996; Kis 2003.

Grundprinzipien und deren Festlegung in der Verfassung selbst, um nicht in der konkreten Entscheidungssituation gegen sie zu verstößen.

Es ist ersichtlich, dass die sich auf die Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit beziehenden Konzeptionen auf voneinander abweichenden Auffassungen von Demokratie beruhen. Die verschiedenen Strömungen des Diskurses zur internationalen Verfassungstheorie haben somit auch im ungarischen Rechtsdenken ihren Niederschlag gefunden. Anlässlich des 60. Jahrestags der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit wurde nachdrücklich betont, dass das demokratische Institutionensystem kontinuierlicher Aufmerksamkeit bedarf: Die Stabilität der theoretischen Grundlagen ist immer aufs Neue zu überprüfen und die Erfahrungen der Rechtspraxis müssen kritisch überdacht werden.²² Die Verfassungstheorie spielt hier eine einzigartige Rolle. Die Situation in Ungarn ist dadurch gekennzeichnet, dass während der zwei auf das Jahr 1989 folgenden Jahrzehnte die Kompromissthese oder zuweilen auch das Partnerschaft-Demokratie-Konzept vorherrschte, die Umgestaltung 2010–11 aber ausschließlich im Zeichen der Mehrheitsdemokratie verlief.

II. Die Verfassungsgerichtsbarkeit des deutschen Typs als Vorbild

(1) Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden als eines der bedeutenden Zeichen des Übergangs von der Diktatur zur Demokratie nach und nach in verschiedenen Ländern vom fachgerichtlichen Instanzenzug getrennte Verfassungsgerichte ins Leben gerufen. In Deutschland nahm auf der Grundlage des Grundgesetzes von 1949 im Jahr 1951 das BVerfG seine Arbeit auf.²³ Einige Jahre darauf konstituierten sich in Italien der *Corte Costituzionale* und in Frankreich der *Conseil Constitutionnel*.²⁴ Diese Serie wurde ab dem Beginn der achtziger Jahre durch die zur zweiten Generation der europäischen Verfassungsgerichte gehörenden spanischen und portugiesischen Verfassungsgerichte fortgesetzt, welche ebenso im Zuge einer demokratischen Umgestaltung errichtet wurden. In allen ost- und mitteleuropäischen Ländern wurden im Übergang zur Demokratie in den Jahren 1989–90 gesonderte Verfassungsgerichte geschaffen (die sogenannte dritte Ge-

22 Jestaedt et. al. 2011.

23 Hier ist noch zu erwähnen, dass das BVerfG sich nur äußerlich am Kelsen'schen Modell einer gesonderten Verfassungsgerichtsbarkeit orientierte, ansonsten war es eine völlig neue Konzeption.

24 Letzterer allerdings zu jener Zeit nur mit der Kompetenz der Normenkontrolle vor der Ausfertigung des Gesetzes.

neration). Unter anderem sollten sie diejenigen Rechtsnormen herausfiltern, die gegen die neuen rechtsstaatlichen Verfassungen verstießen.²⁵

Das Erscheinen und die Verbreitung der Verfassungsgerichtsbarkeit vom österreichisch-deutschen Typ kann also einerseits als symbolische Antwort auf die Schrecken der Diktatur gewertet werden. Andererseits bedeutet es die Einsicht, dass es gerechtfertigt ist, auch der auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips funktionierenden demokratischen Gesetzgebung im Interesse des Schutzes der Prinzipien und der Grundstruktur der Verfassung Grenzen zu setzen. Ein weiterer Grund für die Einrichtung von Verfassungsgerichten in den postkommunistischen Staaten war das Misstrauen gegenüber den Fachgerichten, die von vielen als Diener der vorhergehenden kommunistischen Regime wahrgenommen wurden. Die neuen Demokratien schufen die Institution des Verfassungsgerichts also zur Institutionalisierung beziehungsweise Implementation eines starken Grundrechtsschutzes und als ein auf Deliberation und dem Öffentlichkeitsprinzip beruhendes Forum für die Austragung von Verfassungskonflikten.²⁶

(2) In Ungarn wurde am 23. Oktober 1989, am 33. Jahrestag der Revolution von 1956 und zwei Wochen nach dem Fall der Berliner Mauer, eine umfassende Verfassungsänderung angenommen. Die Verfassungsänderung war unter Verwendung der prozessualen Bestimmungen der 1949er Verfassung vorgenommen worden; über der Verfassung stand weiterhin „Gesetz Nr. XX/1949“. Obwohl es sich also formal nur um eine Revision der bestehenden stalinistischen Verfassung des Jahres 1949 handelte, kam damit inhaltlich gesehen eine völlig neue Verfassung zustande.²⁷ Diese erkannt die Grundrechte an und gewährte ihnen einen institutionellen Schutz. Sie schuf eine auf Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit basierende demokratische Staatsstruktur und die institutionellen Voraussetzungen für die ersten freien Wahlen. Das erste Gesetz nach der Verfassungsänderung legte die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung des Verfassungsgerichts.²⁸ Dieses nahm als erste der neuen verfassungsmäßigen Institutionen seine Arbeit auf, schon vor den ersten freien Wahlen im Frühling 1990, teilweise im Interesse der Gewährleistung einer korrekten Durchführung derselben.

25 Die einzige Ausnahme ist Estland, das – zum Teil dem skandinavischen Beispiel folgend – die Gerichtskammer, die die Verfassungskontrolle durchführt, innerhalb des Obersten Gerichts einrichtete. Siehe hierzu ausführlicher den Bericht Nr. CDL(1998)059 der Venetig-Kommission. Erwähnenswert ist auch, dass das polnische *Trybunal Konstytucyjny* im Jahre 1986 mit eingeschränkter Kompetenz seine Arbeit aufnahm.

26 Kumm 2007.

27 Dies wird von vielen Befürwortern der Verfassung von 2011, die die vorherige Verfassung als ‚stalinistisch‘ bezeichnen, falsch dargestellt.

28 Gesetz Nr. XXXI/1989 zur Modifizierung des Gesetzes zur Verfassung der Republik Ungarn; Gesetz Nr. XXXII/1989 über das Verfassungsgericht.

Die ungarische Verfassungsstruktur folgte westeuropäischen und innerhalb dieser in erster Linie den deutschen strukturellen Lösungen. Die Verfassung rief eine parlamentarische Demokratie ins Leben, keine präsidiale nach dem Modell der Vereinigten Staaten.²⁹ Der direkte Einfluss des Grundgesetzes zeigt sich etwa bei der Ausgestaltung der Kanzlerdemokratie: Der Kopf der Exekutive ist der Ministerpräsident, während der vom Parlament gewählte Präsident der Republik eine neutrale, hauptsächlich repräsentative und ausgleichende Rolle innehat. In dieser Hinsicht ist die einzige nennenswerte Abweichung vom deutschen Modell das beschränkte suspensive Vetorecht des ungarischen Staatsoberhaupts. Durch eine Verfassungsänderung des Jahres 1990 wurde auch die deutsche Lösung des konstruktiven Misstrauensvotums des Ministerpräsidenten in das ungarische System aufgenommen.

(3) In diese Reihe fügt sich auch das UVerfG: Ungarn hat die Verfassungsgerichtsbarkeit des deutschen Typs übernommen, indem es eine zentralisierte, von der Fachgerichtsbarkeit abgetrennte Institution schuf und nicht dem diffusen *judicial review* amerikanischen Typs folgte. Der Einfluss der gesetzlichen Regelungen Deutschlands zeigt sich auch in anderen Bereichen: Das UVerfG besitzt die Autorität, die Verfassung für alle verbindlich auszulegen (*erga omnes*) und die Verfassungsrichter werden von der qualifizierte Mehrheit der parlamentarischen Abgeordneten gewählt, die anderen Verfassungsorgane oder die Justiz sind nicht beteiligt. Auch bei einem bedeutenden Teil der Kompetenzen sowie bei der Verfahrensordnung des Verfassungsgerichts finden sich zahlreiche Ähnlichkeiten zum deutschen Modell. Gleichzeitig gab es ein ungarisches Spezialkum, die im Falle der abstrakten Normenkontrolle vorgesehene *actio popularis* (Popularklage), die international bekannt geworden ist: Bei ihr war „jedermann“ berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung zu stellen, und zwar ohne irgendwelche Einschränkungen. Es waren weder Fristen zu beachten noch wurde persönliche Betroffenheit oder ein sonstiges Rechtschutzinteresse des Antragstellers verlangt.³⁰ Zur Zeit des Systemwechsels hatte diese Kompetenz einen einfachen Grund: Jeder sollte sich an der Ausmerzung der verfassungswidrigen Rechtsnormen des kommunistischen Systems beteiligen können. Die Popularklage war der Grund dafür, dass sich in der internationalen Fachliteratur die Auffassung verbreitete, dass das UVerfG über einzigartig weitgefasste Kompetenzen verfüge, oder ganz einfach der Welt mächtigstes Verfassungsgericht sei.³¹

Es steht außer Zweifel, dass das UVerfG ein bedeutendes Gegengewicht zur Gesetzgebung wurde. Zum Verständnis seiner Funktion ist jedoch auch zu be-

29 Garlicki 2005: 264 ff.

30 Brunner/Sólyom 1995: 30 ff.

31 Brunner 2000: 65, Lembcke/Boulanger 2012: 271.

rücksichtigen, dass es sich bei Ungarn – im Gegensatz zu Deutschland oder den Vereinigten Staaten – nicht um ein Föderalsystem handelt, sondern um einen unitarischen Staat. In Ungarn existiert keine vertikale Gewaltenteilung und damit zum Beispiel auch keine Landesverfassungsgerichtshöfe. Das Parlament besteht aus einer Kammer, die deliberative und bremsende Funktion einer zweiten Kammer (Bundesrat oder Senate) fehlt somit. Die Kompetenzen des Staatsoberhaupts sind weitgehend repräsentativ und die Instrumente direkter Demokratie (nationale und örtliche Volksabstimmung) sehr restriktiv geregelt. Angesichts dessen und der in einem parlamentarischen System notwendigen Verbindung von legislativer und exekutiver Gewalt kann man sagen, dass das UVerfG das einzige bedeutende Gegengewicht für die Ausübung der Macht der Parlamentsmehrheit war.

Jedoch muss beachtet werden, dass die Kompetenzen des UVerfG nur im Bereich der Kontrolle der Gesetzgebung außergewöhnlich umfangreich waren. In fast keinem Modell beschränkt sich die Verfassungsgerichtsbarkeit auf die Normenkontrolle. Genauso wichtig ist die Kontrolle von Maßnahmen der Exekutive und Einzelentscheidungen der Fachgerichte, die einen Grundrechtseingriff darstellen. Im amerikanischen Modell wird dies dadurch sichergestellt, dass sich die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung der Fachgerichte im Rahmen konkreter Fälle und Rechtsstreitigkeiten (*cases and controversies*) abspielt. Deshalb können die Landes- und Bundesgerichte die Entscheidungen der unteren Gerichte auch auf ihre Verfassungsmäßigkeit und insbesondere die Einhaltung des Grundrechtsschutzes kontrollieren. Im deutschen Modell schuf die Verfassungsbeschwerde die Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle der Rechtsanwendung.

Im Gegensatz hierzu war in Ungarn die zum Teil in Anlehnung an das deutsche Modell eingeführte Verfassungsbeschwerde nur eine Variante der nachträglichen Normenkontrolle. Weil gegen Urteile und Exekutivakte keine Verfassungsbeschwerde möglich war, konnte das UVerfG die Entscheidungen der Gerichte und der öffentlichen Verwaltung nicht überprüfen. Da wegen der zentralisierten Verfassungsgerichtsbarkeit eine solche Funktion noch nicht einmal von dem an der Spitze des Systems der Instanzgerichte stehenden Obersten Gerichtshof ausgefüllt wurde, blieb der Verfassungsschutz außergewöhnlich lückenhaft: neben der umfassenden Kontrolle der Gesetzgebung kam es zu keiner Kontrolle des Justizwesens und der Einzelentscheidungen der Exekutive.³²

Wenn man sich also das seit 1990 bestehende UVerfG als Riesen vorstellt, so war dieser Riese einarmig. Die institutionelle Lösung folgte dem deutschen Mo-

32 Nach der Meinung von Brunner stellt die Ausgestaltung der Verfassungsbeschwerde wohl die am meisten mißlungene Regelung des UVerfGG von 1989 dar (Brunner 1995: 34).

dell, wich aber in zwei wichtigen Punkten von ihm ab: das Verfassungsgericht war einerseits im Bereich Normenkontrolle wegen der *actio popularis* leichter zu erreichen, hatte aber keine Kompetenz bezüglich der Kontrolle der Rechtsanwendung.

III. Die Wirkung der Bundesverfassungsgerichtsentscheide auf die ungarische verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Normen der Verfassung des Jahres 1989 sowie die kompetenzmäßigen und verfahrensmäßigen Regelungen des UVerfGG wurden von der Rechtspraxis des UVerfG mit Inhalt gefüllt. Das UVerfG erwarb sich bald einen internationalen Ruf mit seinen dezidierten und von den politischen Mehrheiten unabhängigen Stellungnahmen und seinen grundrechtschützenden Entscheidungen. Seine Entscheidung zur Abschaffung der Todesstrafe wurde von zahlreichen Verfassungsgerichten weltweit rezipiert.³³ Das UVerfG griff in seiner Praxis zahlreiche nationale und ausländische verfassungsrechtliche Grundprinzipien und rechtsdogmatische Lösungen auf. Da sich im kommunistischen System keine Verfassungstheorie entwickeln konnte, die im Einklang mit den demokratischen Werten gestanden hätte, formte die ungarische verfassungsgerichtliche Rechtsprechung die Theorie. In den Entscheidungen des Verfassungsgerichts wurden Grundprinzipien der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt wie die Gewaltenteilung, die Neutralitätspflicht des Staates oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem auch in Straßburg und Karlsruhe Schlüsselbedeutung zukommt.³⁴ Einige Lösungen zu Kompetenzen und Grundrechtschutz übernahm das UVerfG aus der Praxis des *U.S. Supreme Court*, wie zum Beispiel die *political question doctrine*³⁵ oder den *actual malice standard* zugunsten der Pressefreiheit³⁶ sowie den Test *clear and present danger*³⁷. Das UVerfG adaptierte in einer frühen Entscheidung auch die Konzeption des italienischen ‚Richterrechts‘ (*diritto vivente*).³⁸

- 33 Entscheidung 23/1990. (X. 31.) AB. Die Stellungnahmen des südafrikanischen Verfassungsgerichts im Fall *The State v. T. Makwanyane and M. Mchunu*, CCT/3/94, 6.6.1995; des litauischen Verfassungsgerichts im Fall 2/98, 9.12.1998; des ukrainischen Verfassungsgerichts im Fall 11-rp/99, 29.12.1999; und des albanischen Verfassungsgerichts im Fall 65, 10.12.1999.
- 34 McBride 2000: 157 ff.; Sólyom 1995: 68 ff.
- 35 Entscheidung 31/1990. (XII. 18.) AB; Entscheidung 16/1991. (IV. 20.) AB; Paczolay 1993: 35 ff.
- 36 Entscheidung 36/1994. (VI. 24.) AB; *New York Times v. Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964); Sólyom 1995: 77 f.; Sajó 1994b: 84.
- 37 Entscheidung 30/1992. (V. 26.) AB; *Schenck v. United States*, 249 U.S. 47 (1919).
- 38 Entscheidung 57/1991. (XI. 8.) AB.

Die größte Vorbildwirkung hatte jedoch zweifellos die Praxis des BVerfG. Vor allem im ersten Jahrzehnt übertraf es sogar die Bedeutung des Straßburger Fallrechts. Dies ist zum einen mit der Ähnlichkeit der beiden Verfassungssysteme und Verfassungsgerichtsmodelle zu erklären, zum anderen mit der Prioritätensetzung des ersten Präsidenten des UVerfG, László Sólyom. Dieser hat sich folgendermaßen geäußert:

Zur Zeit seines Aufbaus stützte sich das UVerfG hauptsächlich auf das deutsche Modell – auch dann, wenn es in einigen Fällen zu anderen Ergebnissen kam (...) Wir haben keinen Anlass, mit dieser Tradition zu brechen.³⁹

In der ungarischen Fachliteratur stieß der deutsche Rechtsimport auf heftige Kritik, die sich vor allem auf die folgenden dogmatischen und methodologischen Gründe stützte: (1) Manchmal übernahm das UVerfG die deutsche Verfassungsauslegung trotz der Abweichung der beiden Verfassungstexte; (2) das UVerfG machte die Übernahme der deutschen Konzeption oft nicht explizit, sondern sprach von „moderner verfassungsgerichtlicher Praxis“ oder dem „Ergebnis internationalen Rechtsvergleichs“, als ob zu der gegebenen Frage ein internationaler Konsens bestünde; (3) allein die Tatsache, dass man in Deutschland die Verfassung ähnlich liest, legitimiert noch nicht die ungarische Verfassungsauslegung. Es wurde nicht klar, auf welcher Grundlage das UVerfG in einigen Fällen etwa eine amerikanische Lösung gewählt hat und in den anderen Fällen die deutsche.⁴⁰

In der skizzenhaften Zusammenfassung des deutschen Imports erwähnen wir an erster Stelle die Kompetenz- und Verfahrenslösungen. Die Lücken des Verfassungsgerichtsgesetzes des Jahres 1989 und die Ambitionen des UVerfG hinsichtlich des Grundrechtschutzes erklären, warum das UVerfG in den Anfangsjahren nach deutschem Modell solche Lösungen ausgearbeitet hat, die seinen Spielraum vergrößerten. Den Beschlüssen mit der größten Tragweite stellte es Leitsätze voran, die im Wesentlichen den Verfassungstext ergänzten oder präzisierten. Schnell verbreitete sich auch die aus Deutschland übernommene Figur der ‚verfassungskonformen Auslegung‘. Bei dieser handelt es sich nur scheinbar um eine Alternativen zur Nichtigerklärung einer Norm. In Wirklichkeit werden hierdurch bestimmte Norminhalte entwickelt, die Gesetzgebung und Justizwesen binden.⁴¹ Da das Verfassungsgerichtsgesetz von 1989 im Gegensatz zum deutschen BVerfGG nicht die Anwendung der einstweiligen Anordnung ermöglichte, arbeitete das UVerfG die zur vorübergehenden Abhilfe einer Rechtsverletzung erforderlichen Instrumente selbst aus: Vor der Entscheidung in der Hauptsache suspendierte sie die Anordnung zum Inkrafttreten der vermutlich verfassungs-

39 Sólyom 2004: 8.

40 Tóth 2009: 270 ff.

41 Paczolay 2009: 23.

widrigen Norm.⁴² In anderen Fällen setzte es gleichzeitig mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit das Verfahren aus, damit das Parlament dem Problem abhelfen konnte.⁴³ In einem Fall hob das UVerfG sogar ein verfassungswidriges Gerichtsurteil auf, obwohl es dafür keine Kompetenz hatte, da es die Urteilsverfassungsbeschwerde zu der Zeit in Ungarn nicht gab.⁴⁴

Die Praxis des BVerfG erwies sich auch bei der Ausarbeitung der Grundrechtsdogmatik als maßgeblich. Das UVerfG übernahm die Grundkonzeption des Lüth-Urtells fast wortwörtlich. Laut diesem sind die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte, sondern als objektive Normen auch Ausdruck einer ‚Wertordnung‘.⁴⁵

Auch die verfassungsgerichtliche Thesen zu ‚objektiven‘ Verfassungsinterpretation beziehungsweise die Begründung der Schutzpflichtfunktion der Grundrechte stimmen teilweise sogar wörtlich mit den Formeln in den Entscheidungen des BVerfG überein.⁴⁶ Die Kriterien für zulässige Grundrechtsbeschränkungen (Schranken-Schranken) sind in der ungarischen Verfassungsrechtsprechung ‚Notwendigkeit‘ und ‚Verhältnismäßigkeit‘, aber dies ist im Endergebnis identisch mit der Drei-(beziehungsweise Vier-)Stufen-Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie sie das BVerfG vornimmt.⁴⁷

Das UVerfG verwendete auch bei der Ausarbeitung des Inhalts einzelner Grundrechte wiederholt das deutsche Fallrecht als Quelle. In den Mittelpunkt seiner Rechtsprechung stellte es als verfassungsmäßigen Wert die Menschenwürde. Das Recht auf Leben und Würde konnte seiner Auffassung nach nicht begrenzt oder eingeschränkt werden.⁴⁸ Obwohl im Jahr 1989 die Verfassung das im deutschen Grundgesetz Art. 2 Abs. 1 festgeschriebene Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht enthielt, vertrat das UVerfG den Standpunkt, dass die Menschenwürde Grundlage eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei. Man könne sich auf dieses Recht berufen, falls kein anderes oder spezielleres Grundrecht greife.⁴⁹ Im Zuge dessen erkannte das UVerfG im Verfassungsschutz zahlreiche spezielle Persönlichkeitsrechte an, so zum Beispiel das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung,⁵⁰ das Recht auf körperliche Unversehrtheit⁵¹

42 Entscheidung 51/2010. (IV. 28.) AB.

43 Entscheidung 15/1993. (III. 12.) AB.

44 Entscheidung 57/1991. (XI. 8.) AB.

45 Entscheidung 30/1992. (V. 26.) AB; BVerfGE 7, 198 (1958).

46 Entscheidung 64/1991. (XII. 17.) AB.

47 Stern 1994: 782 ff.

48 Entscheidung 23/1990. (X. 31.) AB; BVerfGE, 6, 41 (1957); kritische Anmerkungen von Dupré 2003.

49 Entscheidung 8/1990. (IV. 23.) AB; BVerfGE 6, 32 (1957)

50 Entscheidung 57/1991. (XI. 8.) AB; BVerfGE 79, 256 (1989)

51 Entscheidung 75/1995. (XII. 21.) AB; BVerfGE, 28, 191 (1970)

und das Recht am eigenen Namen.⁵² Obwohl das UVerfG im Gegensatz zum BVerfG das Recht auf Leben als absolutes Recht einstufte, wurden Entscheidungen mit ähnlicher Grundrechtsabwägung zum Verfassungsproblem der Abtreibung getroffen. In beiden Ländern gab es zwei ausschlaggebende Entscheidungen zu dieser Frage, von denen die erste strikter, die zweite weniger restriktiv im Sinne des Lebensschutzes war, und beide Gerichte fanden schließlich eine Kompromisslösung für die Praxis, indem sie die Abtreibung im Falle der Indikation einer schwerwiegenden Notlage tolerierten und ein gesetzliches Mindestniveau für den Schutz der Leibesfrucht forderten (Untermaßverbot).⁵³

Das UVerfG folgte auch eindeutig dem deutschen Präzedenzfall der Volkszählung, als es das Recht auf Datenschutz im Sinne eines Rechts auf informative Selbstbestimmung auslegte. Das Gericht stellt fest, dass „jeder selbst über die Offenbarung und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmt.“⁵⁴ Ebenso nach deutschem Vorbild erfolgte die Ausarbeitung des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes, obwohl in dieser Frage die beiden Verfassungstexte maßgeblich voneinander abwichen.⁵⁵

Schließlich möchten wir statt einer weiteren Aufzählung von aus Deutschland importierten dogmatischen Figuren und Entscheidungselementen zwei Fälle hervorheben, die aufzeigen, dass das UVerfG manchmal dem deutschen Präzedenzfall nur scheinbar folgte, in Wirklichkeit aber eine genau entgegengesetzte Entscheidung getroffen hat. Der Verweis auf die deutsche Rechtsprechung hat dann eine hauptsächlich legitimierende Funktion, wenn sich die Suche nach einem Legitimationsargument schwierig gestaltet. Ein Beispiel für eine solche nur scheinbare Rezeption ist die Entscheidung des UVerfG zur Strafbarkeit des gelegentlichen Konsums leichterer Drogen aus dem Jahr 2004. Einer der Leitsätze des ‚Cannabis-Beschlusses‘ des BVerfG lautet:

Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstößen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (...) oder Strafverfolgung (...) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen.⁵⁶

52 Entscheidung 58/2001. (XII. 7.) AB; Entscheidung des BVerfG vom 5.3.1991, BGBl. I, 807.

53 Entscheidung 64/1991. (XII. 17.) AB; Entscheidung 48/1998. (XI. 23.) AB; BVerfGE 39, 1 (1975) und BVerfGE 88, 203 (1993).

54 Entscheidung 15/1991. (IV. 20.) AB; BVerfGE 65, 1 (1983).

55 Entscheidung 64/1993. (XII. 22.) AB; BVerfGE 69, 272 (1985); Sonnevend 1997; Sonnevend 2007; kritisch betrachtet durch Sajó 1996.

56 BVerfGE 90, 145 (146).

Das UVerfG hat in seinem Beschluss mehrmals auf einige Elemente dieser deutschen Entscheidung Bezug genommen, aber dabei versucht zu belegen, dass auch im Falle des Konsums geringer Mengen von Drogen keine Ausnahme von der Strafbarkeit gemacht werden darf.⁵⁷ Die Anwendung des strafrechtlichen Sanktionssystems sei nicht nur als angemessene Rechtsbeschränkung anzusehen, sie sei sogar verfassungsrechtlich geboten. Das Gericht verschärfte so von einem Tag auf den anderen das ungarische Strafgesetzbuch, indem es Normen für nichtig erklärte, die erlaubten, Drogenkonsumenten zu Heilbehandlung statt Strafe zu verurteilen oder von einer Bestrafung ganz abzusehen, und allgemein einen breiten Ermessensspielraum im Einzelfall vorsahen.⁵⁸ Liest man den Beschluss, so kann man auf den ersten Blick den Eindruck gewinnen, dass das UVerfG dem deutschen Modell folgte, obwohl die beiden Beschlüsse gegensätzliche Richtungen einschlagen: der deutsche Beschluss sieht eine Entkriminalisierung vor, während der ungarische Beschluss die Bestrafung von Gelegenheitsdrogenkonsumenten und Suchtkranken verfassungsrechtlich sogar vorschreibt.

Das andere Beispiel betrifft die registrierte Lebenspartnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren. Im deutschen Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz heißt es:

Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander können.⁵⁹

Ein wichtiges Element der Begründung des Urteils ist, dass das Gesetz die Ehe nicht regelt, nicht schädigt und im Vergleich zu anderen Lebensformen nicht benachteiligt, sondern auf die Abschaffung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare abzielt. Zudem verneinte das BVerfG ausdrücklich die Herleitung eines Abstandsgebots aus dem Ehegrundrecht:

Es ist verfassungsrechtlich auch nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass solche anderen Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind.⁶⁰

In der ungarischen Regelung sollte sowohl gleichgeschlechtlichen als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren die Registration ermöglicht werden, mit etwas abweichenden Bedingungen. Das UVerfG wies auch hier in seinem Urteil auf den Modellcharakter der deutschen Entscheidung für seine eigene Entscheidung

57 Gegenstand dieses Verfahrens bildete die Frage, ob man Gelegenheitsdrogenkonsum strafrechtlich privilegieren darf und nicht, und nicht wie bei der Entscheidung des BVerfG, ob man es muss.

58 Entscheidung 54/2004. (XII. 13.) AB.

59 BVerfGE 105, 313.

60 BVerfGE, 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 vom 17.7.2002.

hin, obwohl es im Gegensatz zum BVerfG das Gesetz noch vor seinem Inkrafttreten annullierte.⁶¹ Das UVerfG befand das Gesetz für unvereinbar mit dem Schutz der Institution der Ehe. Die Entscheidung schloss theoretisch die registrierte lebenspartnerliche Beziehung von gleichgeschlechtlichen Partnern zwar nicht aus, schrieb aber der Gesetzgebung die Anforderung „*separate and unequal*“ vor: homosexuelle Paare könnten keine Ehe schließen und ihr Lebenspartner-Verhältnis dürfe nur dann anerkannt werden, wenn das Gesetz „die sich aus dem Wesen einer solchen Beziehung ergebenden Unterschiede“⁶² aufrecht erhalte, also etwa die gemeinsame Erziehung von Kindern ausschließe. Im Falle von verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beanstandete das UVerfG, dass das Gesetz den Status eingetragener Lebenspartner nicht in angemessener Weise von der Institution der Ehe getrennt hätte. Die Abweichungen in Bezug auf mögliche Adoptionen, die gemeinsamen Namensführung sowie bei der Beendigung der Lebenspartnerschaft reichten dem UVerfG nicht zum Schutz des sogenannten ‚Wesensgehalts der Ehe‘ aus.⁶³ Während also das BVerfG die auf die Gleichberechtigung Homosexueller ausgerichtete Gesetzgebung akzeptierte, speiste sich die Begründung des UVerfG eher aus den Einwänden, welche die Antragsteller im deutschen Normenkontrollverfahren erfolglos vorgebracht hatten (Entleerung der Institution Ehe, Beanstandung mangelnder Unterscheidbarkeit beider Institutionen und so weiter).⁶⁴

Man erkennt aus den vorgestellten Fällen, dass die Praxis des deutschen Verfassungsgerichts dem UVerfG oft als Orientierungspunkt gedient hat. Das lag außer an den Ähnlichkeiten der Verfassungssysteme auch an anderen (zum Beispiel rechtsfremden) Faktoren. In einigen Fällen bestand die ‚Rezeption‘ jedoch in einer rein nominellen Bezugnahme; die materiellrechtlichen Ergebnisse der deutschen Entscheidungen wurden nicht Teil des ungarischen Verfassungsrechts.

IV. Die Verfassungsbeschwerde: Parallelen und Unterschiede

Das UVerfG entwickelte und praktizierte seine Rechtsprechung in den ersten beiden Jahrzehnten seines Bestehens vorwiegend im Rahmen abstrakter Normenkontrollen. Mittels der *actio popularis* konnten Privatpersonen, Rechts-

61 In Deutschland wollten die Antragsteller bereits das Inkrafttreten des Gesetzes verhindern. Das BVerfG fasste jedoch erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Beschluss und wies die Anträge ab.

62 Entscheidung 154/2008. (XII. 17.) AB. IV.3.2.2.

63 Entscheidung 154/2008. (XII. 17.) AB. IV.3.2.1.

64 Auf Basis dieser Entscheidung nahm das Parlament dann ein neues Gesetz an, welches das UVerfG als verfassungsmäßig qualifizierte; Entscheidung 32/2010. (III. 25.) AB.

schutzorganisationen, Gewerkschaften und Oppositionsparteien Verfahren einleiten, auch dann, wenn kein Rechtsstreit vorlag oder sie nicht von einer Norm persönlich betroffen waren. Das UVerfG konnte auf der anderen Seite keine Verwaltungsbeschlüsse und Gerichtsurteile auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen, da es keine echte Verfassungsbeschwerde gab: die Sache kam im Rahmen der konkreten Normenkontrolle entweder auf Initiative des Beschwerdeführers oder auf Antrag des im Prozess vorsitzenden Richters zum UVerfG, Gegenstand des Verfahrens konnte nur die angewandte Rechtsnorm sein, nicht die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwendungentscheidung.

Der verfassungsrichterliche Schutz der Grundrechte kommt in solchen Ländern stärker zum Tragen, in denen Beschwerdeführer sich mit der Bitte um Überprüfung eines Verwaltungsaktes oder Gerichtsurteils an das Verfassungsgericht wenden können (solche Länder sind zum Beispiel Deutschland, Spanien, Tschechien).⁶⁵ Eine solche echte Verfassungsbeschwerde macht es möglich, dass die Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Tätigkeit der öffentlichen Gewalt beziehungsweise die der zugrundeliegenden Rechtsnormen vom Verfassungsgericht in vollem Umfang untersucht werden kann. Dadurch kann praktisch das ganze Rechtssystem am Maßstab der Grundrechte überprüft werden. Diese Beschwerden gewährleisten die Kontrolle des Bürgers über die verfassungsmäßige Arbeit aller Staatsorgane.⁶⁶

Gemäß dem neuen UGG und dem UVerfGG, das 2011 in Kraft getreten ist, kann die Verfassungsbeschwerde nunmehr sowohl gegen Rechtsnormen als auch gegen Gerichtsurteile eingelegt werden.⁶⁷ Der ungarische Gesetzgeber begründete diese Änderung ausdrücklich mit der Bewährtheit der Verfassungsbeschwerde deutschen Typs.⁶⁸

Die neue ungarische Regelung unterscheidet drei Beschwerdetypen: (1) mittelbare oder verdeckte Rechtssatzverfassungsbeschwerde,⁶⁹ (2) unmittelbare oder direkte Rechtssatzverfassungsbeschwerde⁷⁰ und (3) Urteilverfassungsbeschwerde.

(1)–(2) Im ersten Fallkreis geht es um die Verfassungsmäßigkeit der beim richterlichen Verfahren angewendeten Rechtsnorm. Bereits das Gesetz von 1989

65 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt in weitaus weniger Fällen diejenigen Mitgliedsstaaten, deren Binnenrecht die Rechtsinstitution der echten Verfassungsbeschwerde enthält, vgl. Dürr 2011.

66 Laut Peter Häberle macht die Verfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht zum „Bürgergericht“ (Häberle 1997: 95).

67 § 24 Abs. 2 c) UGG, § 27 UVerfGG.

68 Vgl. zum Beispiel Darák 2012: 13. Zum deutschen Grundrechtschutz und den ungarischen Aussichten siehe Vissy 2012.

69 § 26 Abs. 1 UVerfGG.

70 § 26 Abs. 2 UVerfGG.

über das Verfassungsgericht machte die indirekte Rechtssatzbeschwerde, die innerhalb von sechzig Tagen nach Zustellung der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung einzureichen ist, möglich. Darüber hinaus kann der Beschwerdeführer ausnahmsweise eine Normenkontrolle einleitet, wenn ihn Gesetze oder andere Rechtsvorschriften selbst und unmittelbar beschweren (*direkte Rechtssatzverfassungsbeschwerde*).⁷¹ Die zuletzt genannte Beschwerde unterscheidet sich in zwei Aspekten von der *actio popularis*: Zum einen kann der Beschwerdegegenstand ausschließlich eine Rechtsvorschrift sein, bei der ein Verstoß gegen Grundrechte behauptet wird. Zum anderen muss der Antragsteller betroffen sein (*Selbstbetroffenheit*).⁷²

In der deutschen Praxis kann der Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde einreichen, wenn er durch eine staatliche Maßnahme oder Unterlassung selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen ist.⁷³ Die Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Beschwerdeführer nicht der Adressat der beanstandeten Rechtsnorm ist. Eine solche beschwerdefähige Grundrechtsverletzung ist dann in zwei Konstellationen denkbar: Zum einen, wenn der Beschwerdeführer in den Adressatenkreis einer begünstigenden Rechtsnorm ohne sachlichen Grund nicht einbezogen ist, so dass sein Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein kann. Oder zum anderen, wenn jemand nicht direkt der Adressat der Rechtsvorschrift ist, aber deren Bestimmungen sich faktisch auf seine grundrechtliche Situation auswirken.

Die ungarische Lösung strebt nach der Übernahme der deutschen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Bis Ende November 2012 hat das Verfassungsgericht allerdings erst eine solche Beschwerde in der Sache beurteilt: Es ging um eine Beschwerde, in der die sich auf die Zwangspensionierung der Richter beziehende Rechtsnorm für nichtig erklärt wurde.⁷⁴

Der Erfolg der Beschwerde wird natürlich nicht nur von der Betroffenheit, sondern auch von sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen beeinflusst. Gemäß UVerfGG nimmt das Gericht die Beschwerde an, wenn es sich entweder bei dem Beschwerdegegenstand um eine Frage von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung oder um eine Verfassungsverletzung handelt, die das Gerichtsurteil erheblich beeinflusst hat. Die erste Anforderung folgt der deutschen Regelung wortwörtlich, laut derer die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

71 § 27 UVerfGG.

72 In Deutschland steht zur Anfechtung der die betreffenden Verfassungsrechte unmittelbar beschränkenden Rechtsnorm ab dem Inkrafttreten der Rechtsnorm ein Jahr zur Verfügung, § 93 Abs. 3 BVerfGG. In Ungarn sind es 180 Tage. § 30 Abs. 1 UVerfGG.

73 Siehe zum Beispiel BVerfGE 97, 67 (76 f.); 97, 157 (164); 102, 97 (211); 106, 28 (35); Zuck 2006: 234. Die *Verfassungsbeschwerde gegen ein Unterlassen* ist in Ungarn nicht möglich.

74 Entscheidung 33/2012. (VII. 17.) AB.

anzunehmen ist, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt.⁷⁵ Das bedeutet, dass der Zweck des verfassungsgerichtlichen Verfahrens die Klärung der verfassungsrechtlichen Frage ist und nicht die Abhilfe der individuellen Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers. In diese Richtung des objektiven Rechtsschutzes drängt auch die zweite alternative Bedingung: Die Beschwerde ist dann zulässig, wenn die potentiell verfassungswidrige Rechtsnorm die richterliche Entscheidung erheblich beeinflusste. Die Annahme der Beschwerde zu Entscheidung basiert also nicht wie in der deutschen Regelung auf dem Ausmaß des Grundrechtseingriffs auf Seiten des Beschwerdeführers oder des sich ohne verfassungsgerichtliche Entscheidung für den Beschwerdeführer ergebenden Nachteils,⁷⁶ sondern darauf, ob eine solche Verfassungsverletzung vorlag, die die richterliche Entscheidung erheblich beeinflusste.

Es wird oft gesagt, dass die Praxis der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit einen entsubjektivierten Grundrechtsschutz verfolge, das heißt, sie beschäftige sich in der Sache vor allem mit solchen Angelegenheiten, anhand derer sie die verfassungsrechtliche Dogmatik weiterentwickeln könne. Wenn man sich die Unterschiede zwischen den deutschen und ungarischen Verfassungsgerichtsgesetzen ansieht, wird deutlich, dass das UVerfGG und die darauf aufbauende, sehr restriktive Zulässigkeitsvoraussetzungen anwendende verfassungsgerichtliche Praxis noch stärker in diese Richtung geht: Und dies obwohl die Vorschriften des UVerfGG keine *actio popularis* mehr ermöglichen, was die Anzahl der abstrakten Normenkontrollen bedeutend verringert.

Eine Eigenheit des ungarischen Modells, die Kompetenz des Generalstaatsanwalt eine gegen eine Norm gerichtete verfassungsrechtliche Beschwerde einzureichen, fehlt nicht nur in der deutschen Lösung, sie ist auch anderswo unbekannt. Die vom Generalstaatsanwalt geleitete Staatsanwaltschaft stellt nämlich in erster Linie die staatliche Strafgerichtsbarkeit dar, kontrolliert die polizeilichen Ermittlungen beziehungsweise agiert in besonders wichtigen Angelegenheiten als Ermittlungsbehörde. Die ungarischen Staatsanwälte kontrollieren daneben auch die Institutionen der Verwaltung und – beispiellos in Europa – auch die der Zivilsphäre (zum Beispiel Vereine). Die Staatsanwaltschaft ist ihren Wesen nach keine Grundrechtschutzinstitution; das Beschwerderecht, das den Bürgern gegenüber den staatlichen Vorschriften zusteht, auf sie auszuweiten war daher sachwidrig.⁷⁷ Angesichts der Funktion der Staatsanwaltschaft wäre es vielmehr – umgekehrt – gerechtfertigt, die verfassungsgerichtliche Kontrolle ihrer eigenen

75 § 93a Abs. 2a) BVerfGG.

76 § 93a Abs. 2 b) BVerfGG

77 Venedig-Kommission Opinion 665/2012 on Act CLI of 2011 on the Constitutional Court of Hungary [29].

grundrechtseinschränkenden Entscheidungen zu erlauben, zum Beispiel bei die Anordnung einer Beschlagnahme.

(3) Das UGG und das UVerfGG kennen nunmehr gesondert auch die Urteilverfassungsbeschwerde. Ihre Einführung war eine der bedeutendsten Modifizierungen des Jahres 2011, da – wie wir vorausgehend erwähnten – die Konstruktion des Jahres 1989 keine Beschwerde gegen Gerichtsurteile ermöglichte. Nunmehr kann sich ein jeder an das UVerfG wenden, der der Meinung ist, dass er als Partei eines Rechtsstreits durch richterliche Entscheidung in seinen Grundrechten verletzt worden ist, ohne behaupten zu müssen, dass die der konkreten Entscheidung zugrunde liegende Norm verfassungswidrig sei. Die Regelung ist an das deutsche Verfahren der Urteilverfassungsbeschwerde angelehnt. Während jedoch auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 BVerfGG die Beschwerde bei beliebigen grundrechtsverletzenden Akten der öffentlichen Gewalt eingelegt werden kann, kann auf der Grundlage des UVerfG der Betroffene nur eine Grundrechtsverletzung durch gerichtliche Entscheidung rügen. Das bedeutet, dass Verwaltungsentscheidungen und nicht verfahrensabschließende Beschlüsse (zum Beispiel in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren die Entscheidung über eine an die richterliche Erlaubnis gebundene geheime Informationssammlung) nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein können. Eine Grundrechtsverletzung kann jedoch nicht nur in dem das Gerichtsverfahren abschließenden Beschluss vorkommen, sondern auch schon bei den Entscheidungen, die während des Verfahrens getroffen werden. In diesen Fällen bleibt der Rechtsschutz insbesondere bei Grundrechtsverletzungen weiterhin defizitär.

Gemäß den ungarischen Regelungen besteht bei jedem Beschwerdeverfahren vor dem UVerfG Anwaltszwang.⁷⁸ Diese Vorschrift kann einerseits dazu beitragen, dass die Betroffenen ihre Beschwerden auf sachgerechte Weise einlegen, engt andererseits jedoch wegen der damit verbundenen Kosten den Kreis der (potentiellen) Beschwerdeführer bedeutend ein. Dazu kommt, dass das UVerfGG keine Rechtsbeihilfe für Bedürftige gewährleistet, was gegebenenfalls die angemessene Geltendmachung eines Anspruchs behindern kann. Der Anwaltszwang orientiert sich nicht am deutschen Muster, da das BVerfGG eine Rechtsvertretung ausschließlich für den Fall einer persönlichen Anhörung fordert.⁷⁹ Zu dieser kommt es jedoch nur selten: In der Mehrzahl der Fälle sieht das BVerfG von einer mündlichen Verhandlung ab, weil dies das Verfahren beschleunigt, und auch die zur Meinungsäußerung berechtigten verfassungsmäßigen Institutionen verzichten typischerweise auf die mündliche Verhandlung.⁸⁰ Wenn es trotzdem zu einer solchen Anhörung kommt, und der Beschwerdeführer sich keinen

78 § 51 Abs. 2 UVerfGG.

79 § 22 Abs. 1 BVerfGG.

80 § 94 BVerfGG.

Rechtsverteilter leisten kann, so können die Bedürftigen in begründeten Fällen Rechtsbeihilfe in Anspruch nehmen.⁸¹

Ein weiteres gutes Beispiel für einen wesentlichen Unterschied zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit der beiden Länder ist die Regelung der *einstweiligen Anordnung*. Diese hat den Zweck, dass das Verfassungsgericht die Durchführung solcher Regelungen und Einzelmaßnahmen der öffentlichen Gewalt bis zur Hauptsacheentscheidung vorläufig aussetzen kann, die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil für den Beschwerdeführer verursachen können. Das BVerfGG ermöglicht des Weiteren, dass das BVerfG im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln kann, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinem Wohl dringend geboten ist.⁸² So kann das BVerfG einen Hoheitsträger zu einer Maßnahme verpflichten, damit dem Beschwerdeführer keine weiteren ungerechtfertigten Nachteile entstehen. Das UVerfGG sieht diesen Typ einstweiligen Rechtsschutzes nicht vor. Es gewährleistet lediglich, dass das erstinstanzlich entscheidende Gericht im Zuge der gegen das Urteil oder einen sonstigen das Gerichtsverfahren abschließenden Beschluss die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung bis zum Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens aussetzen kann. Wenn es dies nicht tut, kann das UVerfG das Gericht zur Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung verpflichten, sofern dies angesichts der Länge des Verfahrens, der zu erwartenden Entscheidung beziehungsweise im Interesse der Vermeidung eines schwerwiegenden und nicht wiedergutzumachenden Schadens oder Nachteils oder aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Die Aussetzung des Inkrafttretens einer Rechtsnorm wird zudem vom UVerfGG nur unter im Vergleich hierzu noch strikteren Bedingungen gewährt, und zwar ausschließlich dann, wenn die Regierung, ein Viertel der parlamentarischen Abgeordneten oder der Ombudsmann die nachträgliche abstrakte Normenkontrolle der Rechtsnorm fordern und das UVerfG die Verfassungswidrigkeit der Rechtsnorm vermutet.⁸³

Doch den größten Unterschied zwischen der ungarischen und der deutschen Verfassungsbeschwerde machen die Einschränkungen bezüglich bestimmter Sachmaterien und Angriffsmöglichkeiten aus. Seit 2010 kann die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Bereich Finanzwesens (zu Haushalt, Steuer, Gebühren, Beiträgen, Zollgesetzen und den zentralen Bedingungen der lokalen Steuern) mittels Verfassungsbeschwerde nur noch dann angegriffen werden, wenn der Beschwerdeführer eine Verletzung der Grundrechte auf Leben, Menschenwürde, Datenschutz, Religionsfreiheit oder Staatsangehörigkeit geltend macht. Haus-

81 Pieroth/Silberkuhl 2008: 14.

82 § 32 Abs. 1 BVerfGG.

83 Entscheidung 31/2012. (VI. 29.) AB.

halts- und Steuersachen wurden vom UVerfG in der Zeit zwischen 1990 und 2010 jedoch typischerweise im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz, dem Recht auf Eigentum und dem Rechtsstaatsprinzip behandelt. Die nach der Reform im geschützten Bereich verbleibenden Grundrechte waren typischerweise nicht relevant. Deshalb hat sich die verfassungsmäßige Kontrolle nun im Bereich der fiskalischen Rechtsetzung in bedeutendem Umfang verringert.⁸⁴ Zwar hat das UVerfG bei der Auslegung der *kompetenzbeschränkenden Rechtsnormen* einen Versuch zur Erweiterung der der Kontrolle zugrundeliegenden Rechte gemacht. Es stellte nämlich fest, dass die nachteilige Diskriminierung von Menschen gleichzeitig eine Verletzung der Menschenwürde bedeutet.⁸⁵ Diese wichtige Feststellung konnte die Lücke im Grundrechtsschutz jedoch nur in geringem Umfang verringern.

Das wesentliche Element der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Annulierung verfassungswidriger Normen. Wenn eine Verfassung ein gesondertes Verfassungsgericht institutionalisiert, dann sollte dessen Kompetenz grundsätzlich die Annulierung sämtlicher verfassungswidriger Vorschriften umfassen. Es gibt unseres Wissens kein anderes Verfassungsgericht, dessen Annulierungsrecht hinsichtlich der gesetzlichen Gegenstandsbereiche eingeschränkt ist. Schließlich ist doch gerade der Zweck der Annulierungsbefugnis, dass sämtliche mit der Verfassung im Widerspruch stehenden Normen niedrigeren Ranges aus dem Rechtssystem entfernt werden.

V. Fazit

Es zeigt sich deutlich, dass das deutsche Verfassungsgericht in seiner institutionellen und prozessualen Ausgestaltung wie auch in seiner Rechtsprechung für das ungarische Modell viel eher eine Grundlage war, auf die man sich bezog, als ein Beispiel, dem man in allen Punkten tatsächlich folgte. Vielmehr hat das UVerfG seine eigene Praxis des Umgangs mit der vom BVerfG entwickelten Dogmatik in unterschiedlicher Weise gehandhabt und ist bisweilen – trotz Übernahme von Erwägungen oder Formulierungen aus den deutschen Entscheidungen – sogar zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen gelangt. Auch in der Gesetzgebung zum Verfassungsgericht, zuletzt bei der Einführung der Urteilsverfassungsbeschwerde, wurde unmittelbar auf das deutsche Vorbild Bezug genommen. In der konkreten Ausgestaltung zeigen sich allerdings deutliche Unter-

84 Zudem erhält der Artikel 37 Abs. 4 UGG die eingeschränkte Überprüfbarkeit der Finanzgesetze aufrecht, „solange die Staatsverschuldung die Hälfte des gesamten Bruttoinlandsprodukts übersteigt“.

85 Entscheidung 1132/D/2007. (25.10.2011) AB.

schiede. Das deutsche Modell diente (und dient) somit der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit – neben anderen – als eine wichtige Bezugsgrundlage, die Annahme einer reinen oder weitgehenden ‚Adaption‘ des deutschen Vorbilds wäre aber verfehlt.

Literatur

- Bickel, Alexander (1962) *The Least Dangerous Branch*, New York.
- Brünneck, Alexander von (2006) Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratie, in: Starck, Christian (Hg.), *Fortschritte der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Welt – Teil II*, Baden-Baden: 25 ff.
- Brunner, Georg (1995) Vier Jahre ungarische Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Brunner, Georg/Sólyom, László, *Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn*, Baden-Baden: 13 ff.
- Brunner, Georg (2000) Structure and Proceedings of the Hungarian Constitutional Judiciary, in: Brunner, Georg/Sólyom, László (Hg.), *Constitutional Judiciary in a New Democracy*. The Hungarian Constitutional Court, Ann Arbor: 65 ff.
- Darák, Péter (2012) Justizreform in Ungarn, in: Balogh, Elemér (Hg.), *Das neue ungarische Grundgesetz*, Szeged.
- Dupré, Catherine (2003) Importing the Law in Post-Communist Transitions. The Hungarian Constitutional Court and the Right to Human Dignity, Portland.
- Dürr, Rudolf Schnutz (2011) Comparative Overview of European Systems of Constitutional Justice, ICL-Journal, Jg. 5: 2 ff.
- Dworkin, Ronald (1996) *Freedom’s Law. The Moral Reading of the American Constitution*, Cambridge, Mass.
- Ely, John Hart (1980) *Democracy and Distrust. A Theory of Judicial Review*, Cambridge, Mass.
- Garlicki, Lech (2005) Democracy and International Influences, in: Nolte, Georg (Hg.), *European and U.S. Constitutionalism*, Cambridge, Cambridge: 263 ff.
- Győrfi, Tamás (2012) A többségi döntés tartalma és az alkotmánybíráskodás [Der Inhalt der Mehrheitsentscheidung und die Verfassungsgerichtsbarkeit], in: Jakab, András–Körösényi, András (Hg.), *Alkotmányozás Magyarországon és máshol* [Verfassungsgebung in Ungarn und anderswo], Budapest.
- Häberle, Peter (1997) Die Verfassungsbeschwerde im System der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, *Jahrbuch des Öffentlichen Rechts*, Jg. 45: 91 ff.
- Habermas, Jürgen (1992) Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main.
- Halmai, Gábor (1994) Döntsünk-e Rousseau mellett? [Entscheidung für Rousseau?] Politikatudományi Szemle, Jg. 4, 153 ff.
- Jestaedt, Matthias et al. (2011) Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht, Berlin.
- Kelsen, Hans (1976) Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL, Jg. 3 (1927): 30 ff., wiederabgedruckt, in: Peter Häberle (Hg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit*, Darmstadt.
- Kis, János (2003) *Constitutional Democracy*, Budapest.

- Kis, János (2009) Constitutional Precommitment Revisited, *Journal of Social Philosophy*, Jg. 40: 570 ff.
- Kovács, Kriszta/Tóth, Gábor Attila (2011) Hungary's Constitutional Transformation, *European Constitutional Law Review*, Jg. 7: 183 ff.
- Kumm, Matthias (2007) Institutionalising Socratic Contestation: The Rationalist Human Rights Paradigm, Legitimate Authority and the Point of Judicial Review, *European Journal of Legal Studies*, Jg. 1, Heft 2: 1 ff.
- Lembcke, Oliver W./Boulanger, Christian (2012) Between Revolution and Constitution, The Roles of the Hungarian Constitutional Court, in: Tóth, Gábor Attila (Hg.), *Constitution for a Disunited Nation, On Hungary's 2011 Fundamental Law*, Budapest/New York: 269 ff.
- McBride, Jeremy (2000) The Necessity Test in the Jurisprudence of the Hungarian Constitutional Court and the European Court of Human Rights, in: Halmai, Gábor (Hg.), *The Constitution Found? The First Nine Years of the Hungarian Constitutional Review of Fundamental Rights*, Budapest: 157 ff.
- Möllers, Christoph (2011) Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts. in: Jestaedt, Matthias et al. (Hg.), *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*, Berlin: 281 ff.
- Paczolay, Péter (Hg.) (2009) Twenty Years of the Hungarian Constitutional Court, Budapest.
- Paczolay, Péter (1993) Könyörtelen bírói hatalom? [Unerbittliche richterliche Gewalt?] *Jogállam*, Jg. 2; 21 ff.
- Pieroth, Bodo/Silberkuhl, Peter (Hg.) (2008) *Die Verfassungsbeschwerde*, Münster.
- Pokol, Béla (1991) Az alapjogok és az alapjogi bíráskodás [Grundrechte und Grundrechtsjudikatur], *Társadalmi Szemle*, Jg. 5: 55 ff.
- Pokol, Béla (1992) Aktivista alapjogász vagy parlamenti törvénybarát? [Aktivistischer Grundrechtsjurist oder parlamentarischer Gesetzesfreund?], *Társadalmi Szemle*, Jg. 5: 67 ff.
- Sajó, András (1994a) Az alkotmánybíráskodás a diskurzuselmélet fényében [Verfassungsgerichtsbarkeit im Lichte der Diskurstheorie], *Állam- és Jogtudomány*, Jg. 36: 11 ff..
- Sajó, András (1994b) Hate Speech for Hostile Hungarians, *East European Constitutional Review*, Jg. 3, Heft 2: 82 ff..
- Sajó, András (1996) How the Rule of Law Killed Welfare Reform, *East European Constitutional Review*, Jg. 3, Heft 1: 31 ff.
- Schäffer, Heinz (2006) Die Entwicklung der Grundrechte und ihrer Interpretation durch die Verfassungsgerichtshöfe, insbesondere durch die Verfassungsgerichtshöfe in Österreich und Italien, in: Starck, Christian (Hg.), *Fortschritte der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Welt – Teil II*, Baden-Baden: 97 ff.
- Sólyom, László (1995) Zum Geleit zu den Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Republik Ungarn, in: Brunner, Georg/Sólyom, László, *Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn*, Nomos: 59 ff.
- Sólyom, László (2004) Pártok és érdekszervezetek az alkotmányban [Parteien und Interessensverbände in der Verfassung], Budapest.
- Sonnevend, Pál (1997) A társadalombiztosítási jogosultságok tulajdoni védelme a Német Szövetségi Alkotmánybíróság gyakorlatában [Der Eigentumsschutz der Sozialversicherungsansprüche in der Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts], *Magyar Jog*, Jg. 4: 208 ff.
- Sonnevend, Pál (2007) Eigentumsschutz und Sozialversicherung: Eine rechtsvergleichende Analyse anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des ungarischen Verfassungsgerichts, Berlin.

- Stern, Klaus (1994) Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, III/2, München.
- Tóth, Gábor Attila (2009) Túl a szövegen. Értekezés a magyar alkotmányról [Jenseits des Textes. Essay über die ungarische Verfassung], Budapest.
- Tóth, Gábor Attila (2010) Unequal Protection. Historical Churches and Roma People in the Hungarian Constitutional Jurisprudence, *Acta Juridica Hungarica*, Jg. 51: 122 ff.
- Vissy, Beatrix (2012) Az individuális alapjogvédelem kilátásai az alkotmánybíráskodásban [Aussichten des individuellen Grundrechtsschutzes in der Verfassungsgerichtsbarkeit], *Magyar Közigazgatás*, Jg. 2: 28 ff.
- Wahl, Rainer (1979) Rechtliche Wirkungen und Funktionen der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, *Der Staat*, Jg. 18: 321 ff.
- Waldron, Jeremy (1999) Law and Disagreement, Oxford.
- Waldron, Jeremy (2006) The Core of the Case Against Judicial Review, *The Yale Law Journal*, Jg. 115: 1346 ff.
- Zuck, Rüdiger (2006) Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Aufl., München.

